



Bundesministerium für Europa,
Integration und Äußeres
Minoritenplatz 8
1010 wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMEIA-AT.4.36.42/0002-VII.2b/2017	AMI-BAKGSt-wi	Johannes Peyrl	DW 2687 DW 2474 06.03.2017

Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Mit diesem Entwurf soll ein ganzes Bündel von Maßnahmen im Integrationsbereich (im weiteren Sinn) umgesetzt werden:

- Verpflichtung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), für Flüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte Deutschkurse bis zum Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zur Verfügung zu stellen;
- Verpflichtung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK), für Flüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte Deutschkurse ab dem Niveau A2 zur Verfügung zu stellen;
- Anspruch auf Integrationshilfe für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit;
- „Wertekurse“ für Flüchtlinge und Subsidiär Schutzberechtigte;
- Umgestaltung der Integrationsvereinbarung (Einbeziehung von „grundlegenden Werten der Rechts- und Gesellschaftsordnung“);
- Institutionelle Maßnahmen wie die gesetzliche Verankerung des Expertenrates für Integration, die Schaffung einer Forschungs koordinierungsstelle sowie eines Integrationsmonitoring beim BMEIA;
- Verbot der „Gesichtsverhüllung“ im öffentlichen Raum.

Die BAK begrüßt, dass für Personen, die aus Fluchtgründen nach Österreich gekommen sind, Schritte zur Erleichterung der Integration gesetzt werden sollen. Die BAK ist weiters der Ansicht, dass die getroffene Aufteilung zwischen den Ministerien, Spracherwerb bis zum Niveau A1 beim BMEIA und ab diesem Niveau beim BMASK anzusiedeln, grundsätzlich sinnvoll und sachgerecht ist.

Aus Sicht der BAK ist die überwiegende Mehrzahl der nach Österreich kommenden Menschen sehr an einer raschen Integration interessiert. Der oftmalige Verweis auf bestimmte Sanktionen, für die der Bund im Bereich der Mindestsicherung gar nicht zuständig ist, und auf Strafen für das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel bei Erfüllung der Integrationsvereinbarung ist daher unangebracht und kontraproduktiv. Er unterstellt zugewanderten Menschen pauschal, sie könnten nur unter Sanktionsdrohung zur Absolvierung von Integrationsmaßnahmen wie etwa Sprachkursen gebracht werden. Die Praxis zeigt aber, dass nicht mangelndes Interesse, sondern die oft nicht ausreichende Verfügbarkeit von Maßnahmen und das Problem, Kinderbetreuung und Kursbesuch vereinbaren zu können, Hemmschwellen darstellen, die es zu beseitigen gilt.

Das vorgesehene Schaffen eines Integrationsmonitoring und einer Forschungs Koordinierungsstelle beim BMEIA wird in dieser Form als zentralistisch und fachlich nicht ausreichend fundiert abgelehnt. Stattdessen sollte bei beiden Konzepten die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Fachressorts aufgewertet werden.

In der öffentlichen Diskussion wurde und wird das Verbot der Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum kontrovers diskutiert. Der BAK ist bewusst, dass es sich um ein sensibles Thema handelt, das aber hauptsächlich den Bereich des Luxustourismus betrifft. Soweit in Österreich wohnhafte Frauen betroffen sind, besteht die Gefahr, dass die vorgesehene Regelung weniger die soziale Teilhabe dieser Frauen als vielmehr ihren völligen Ausschluss aus dem öffentlichen Raum zur Folge hat. Das wäre aber der Integration nicht förderlich.

Die Sozialpartner haben im letzten Jahr zwei umfassende Konzepte zur Integration von insbesondere aus Fluchtgründen nach Österreich gekommenen Menschen vorgelegt. Im Arbeitsmarktintegrationsgesetz, das seitens des BMASK vorgelegt wurde, finden sich Ansatzpunkte dieser Vorschläge. Auch die Öffnung des Dienstleistungsschecks für AsylwerberInnen (die diesbezügliche Änderung der AuslBVO befindet sich zeitgleich in Begutachtung) entspricht einem solchen Vorschlag. Das Sozialpartnerkonzept enthält aber eine Vielzahl weiterer konstruktiver Anregungen. Diese ergeben insgesamt ein konsistentes Maßnahmenbündel, das auf eine möglichst rasche und wirksame Eingliederung der Zugewanderten in die Gesellschaft abstellt. Leider nimmt der vorliegende Gesetzesentwurf nur sehr unzureichend darauf Bedacht. Die BAK fordert daher mit Nachdruck, dass die gemeinsamen Vorschläge der Sozialpartner auch umgesetzt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Integrationsgesetzes (IntG)

Zu §§ 1 und 2 IntG (Ziel, Integrationsbegriff)

Die BAK hält beide Bestimmungen für äußerst befremdlich. Weder das Ziel eines Gesetzes noch ein Begriff von Integration, der wie im Entwurf sehr selektiv bestimmte gesellschaftspolitische Wertvorstellungen enthält, sollten in einem normativen Teil eines Gesetzes Platz finden.

In § 1 Abs 2 wird das „liberal-demokratische Staatswesen“ genannt. Das willkürliche Herausgreifen dieser beiden Begriffe ist politisch und sachlich völlig unangemessen. Allenfalls müsste auf alle Grundprinzipien der Verfassung, zB auch auf das rechtsstaatliche Prinzip oder das republikanische Prinzip, verwiesen werden. Zudem ist auch das Prinzip der Sozialstaatlichkeit konstitutiv für das öffentliche gesellschaftliche Bewusstsein und wesentlich für die Gestaltung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Sphären in Österreich. Die Einschränkung auf „liberal-demokratisch“ ist daher weder sozial- noch rechtswissenschaftlich ausreichend definiert und begründet; diese Bestimmung ist daher ersatzlos zu streichen oder im erwähnten Sinne umfassend zu gestalten.

Während § 1 eine sogenannte „Integrationspflicht“ statuiert, fehlt eine korrespondierende Selbstverpflichtung des Bundes völlig. Offenbar wird von der gesellschaftswissenschaftlich unhaltbaren Annahme ausgegangen, Hinzugekommene werden in eine an sich statische Gesellschaft „integriert“ und haben alleine die „Pflicht“, diese „Integrationsarbeit“ zu leisten. Tatsächlich bewirkt Integration auch eine Veränderung der Gesellschaft insgesamt und erfordert dieser Prozess das aktive und verpflichtende Mitwirken aller Beteiligten. Das muss in einem „Integrationsgesetz“ auch klar zum Ausdruck gebracht werden, wenn es sachlich ausreichend begründet sein soll. Es muss also korrespondierend zur „Integrationspflicht“ für Zugewanderte auch die ausdrückliche Selbstverpflichtung des Bundes zu einer adäquaten Integrationsarbeit festgelegt werden. Der Hinweis auf nicht näher definierte Integrationsmaßnahmen kann nicht als ausreichend angesehen werden. Es gibt ausreichend wissenschaftliche Evidenz, dass Integration oftmals durch systematische Ungleichbehandlung zB auf dem Arbeitsmarkt unterlaufen wird. Dagegen braucht es noch stärker und systematischer als dies aktuell der Fall ist, öffentliche Maßnahmen, um auf eine tatsächlich integrierte Gesellschaft hinzuwirken. Auch diese öffentliche Verpflichtung müsste daher in einem Integrationsgesetz ausdrücklich adressiert werden.

Die Voraussetzung der „persönlichen Interaktion“ (vgl § 2 Abs 1) scheint lediglich deshalb eingebaut worden zu sein, um das „Anti-Gesichtsverhüllungs-gesetz“ inhaltlich rechtfertigen zu können, findet sich aber nicht in einschlägigen wissenschaftlichen Begriffsklärungen. Es bleibt daher völlig unklar, was der Gesetzgeber mit diesem weder rechts- noch sozialwissenschaftlich definierten Begriff meint und als wie weitgehend er ihn verstanden wissen will. Wie weit darf der Gesetzgeber Einzelnen vorschreiben, „persönlich“ mit anderen zu „interagieren“ und welche Qualität muss diese „persönliche Interaktion“ annehmen?

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stellt entgegen § 2 Abs 2 letzter Satz IntG nicht den Abschluss eines erfolgreichen Integrationsprozesses dar, sondern ist ein (wichtiger!) Baustein des Integrationsprozesses. Um den Lebensrealitäten des 21. Jahrhunderts gerecht zu werden, bräuchte es im Staatsbürgerschaftsrecht die Prüfung der selektiven Einführung von ius soli-Elementen und Mehrfachstaatsbürgerschaften, eine Senkung der finanziellen Barrieren für die Erlangung der Staatsbürgerschaft, eine Erleichterung des Staatsbürgerschaftserwerbs für Asylberechtigte und viele andere Maßnahmen. Der bloße – zudem sachfremde – Verweis auf einen erfolgreichen Abschluss der Integration ist weder richtig noch zielführend.

Zu § 3 IntG (Geltungsbereich)

Gemäß § 3 des Entwurfs sollen Asylberechtigte, Subsidiär Schutzberechtigte sowie niedergelassene Drittstaatsangehörige vom Geltungsbereich des Integrationsgesetzes erfasst sein. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 54 ff Asylgesetz (AsylG) nicht davon umfasst sind: Genau wie die anderen Personengruppen bleiben Personen mit Aufenthaltsberechtigung idR langfristig in Österreich. Die Notwendigkeit einer Integration stellt sich daher in exakt der gleichen Weise wie bei Asylberechtigten oder Subsidiär Schutzberechtigten.

Diese Gruppe sollte daher jedenfalls in den Geltungsbereich einbezogen werden und als Zielgruppe für Sprachförderung und Orientierung genannt werden.

Zu §§ 4 ff IntG (Deutschkurse sowie Werte- und Orientierungskurse)

Die BAK begrüßt, dass für Personen, die aus Fluchtgründen nach Österreich gekommen sind, Schritte zur Erleichterung der Integration gesetzt werden sollen. Die Hilfe beim Spracherwerb ist dabei zentral. Wir sind weiters der Ansicht, dass die getroffene Aufteilung zwischen den Ministerien, Spracherwerb bis zum Niveau A1 beim BMEIA und ab diesem Niveau beim BMASK anzusiedeln, sinnvoll und sachgerecht ist.

In § 4 Abs 2 lit a wird festgelegt, dass der BMEIA Deutschkursmaßnahmen „auf dem“ Niveau A1 zur Verfügung stellen soll. Richtigerweise wird aber in § 4 Abs 1 erforderlichenfalls auch auf eine Alphabetisierung Bezug genommen. In Z 2 sollte es daher heißen „[...] bis zum Sprachniveau A1“.

Gemäß § 4 Abs 3 und § 5 Abs 2 IntG sind diese Kursmaßnahmen als Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt iSd § 12 Abs 5 AIVG anzubieten. Unklar ist, ob Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen (zB Eltern mit Kleinkindern, traumatisierte und daher nicht arbeitsfähige Personen oder alte Menschen), Deutschkurse bzw Werte- und Orientierungskurse besuchen können. Auch für diese Gruppe müssen die Kursmaßnahmen geöffnet sein, da das Bedürfnis nach Integration auch in diesem Personenkreis vorhanden ist. Da diese Gruppen nicht Zielgruppen des AMS sind, schlägt die BAK vor, die Zuständigkeit für den Spracherwerb dieser Personengruppen zur Gänze (also auch zur Erlangung des Niveau A2 bzw höher) beim Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) anzusiedeln.

Gemäß § 4 Abs 3 IntG sollen keine oder geringe Deutschkenntnisse der Verfügbarkeit iSd § 7 Abs 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) nicht im Wege stehen. Die Verfügbarkeit iSd Vorschriften des AIVG ist aber keine Frage der Deutschkenntnisse, die (allenfalls als Klarstellung gedachte?) Bestimmung des § 4 Abs 3 letzter Satz sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Insbesondere (aber nicht nur) im ländlichen Bereich können die Entfernungen und damit die Fahrtkosten zu den Kursmaßnahmen die finanzielle Leistungsfähigkeit der betroffenen Personen übersteigen. Die Erreichbarkeit muss daher gesichert (und gegebenenfalls finanziert) werden.

Zu den Curricula (§ 5 Abs 4 IntG) ist anzumerken, dass die Kursmaßnahmen auch Personen mit langsamer Lerngeschwindigkeit und Gruppen mit allenfalls abweichenden Bedürfnissen gerecht werden müssen. Geflüchtete Frauen benötigen aus einer Vielzahl von Gründen frauenspezifische Deutsch- und Orientierungskurse. Unter den Frauen mit Fluchtgeschichte gibt es sowohl sehr gut qualifizierte Frauen, aber auch solche, die in patriarchalen Sozialstrukturen leben, die sowohl Bildung als auch Erwerbsbeteiligung von Frauen oftmals behindern. Deshalb muss auf die persönliche Situation und damit verbundenen Lernmöglichkeiten und Lerngeschwindigkeiten dieser Frauen auch gezielt eingegangen werden. Spezifische Integrations- und Sprachkurse für Frauen sollten den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen von Migrantinnen angepasst, erweitert und ausgebaut werden.

Die Curricula müssen daher auf diese Gruppen Bedacht nehmen. Neben dem ÖIF gibt es viele weitere Institute, die über sehr viel Know-how beim Design von Kursmaßnahmen verfügen. Bei der Erstellung der Curricula der Deutschkurse gemäß § 4 sollten daher externe Einrichtungen mit ausgewiesener Sprachförderungsexpertise (zB Österr Sprachdiplom - ÖSD) einbezogen werden. Zudem sollte explizit festgehalten werden, dass sämtliche Curricula den beauftragten Kursträgern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Wichtiger Bestandteil der Orientierungskurse sollte auch das Thema Berufsanerkennung und Validierung von Qualifikationen sein, um eine rasche und erfolgreiche Integration zu unterstützen. § 5 Abs 3 des Entwurfs betont lediglich die Vermittlung von Grundprinzipien. Es wäre aber notwendig, auch eine Vermittlung grundlegender Rechtskunde und von Informationen über das Leben in Österreich (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Steuersystem, Sozialpartnerschaft, Kollektivverträge, Mietrecht, Konsumentenschutz) zu vermitteln.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 6 IntG unterliegen die TeilnehmerInnen der Pflicht zur „vollständigen Teilnahme“. Unklar bleibt, was damit gemeint ist; auch die Erläuternden Bemerkungen spezifizieren diesen Begriff nicht. Ausnahmen von der Präsenzpflcht aufgrund von Krankheiten, unabwendbaren Verhinderungen sowie aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen und ebenso eine Mindestanwesenheitszeit sollten explizit angeführt werden.

Zu §§ 7 ff IntG (Integrationsvereinbarung)

Die Integrationsvereinbarung wird nicht durch den gegenständlichen Entwurf neu eingeführt, sondern lediglich adaptiert und vom NAG in das IntG übertragen.

Inhaltlich handelt es sich bei der Pflicht zum Eingehen und zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung um eine Verwaltungsanordnung, bei deren Nichtvorliegen ein Aufenthaltstitel nicht erteilt bzw nicht verlängert werden kann (Modul 1) oder – Modul 2 der Integrationsvereinbarung – ein unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erteilt werden kann.

Der Mehrwert, dass diese Bestimmungen aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) herausgelöst und ins IntG übertragen werden, ist nicht ersichtlich. Die Notwendigkeit, Voraussetzungen zu erbringen, die in unterschiedlichen Gesetzen geregelt sind, ist nach Auffassung der BAK nicht gegeben. Komplexere Verfahren (das ist automatisch der Fall, wenn unterschiedliche Gesetze akkordiert werden müssen) schaffen mehr Vollzugsprobleme. Das Aufenthaltsrecht an sich ist nicht durch große Übersichtlichkeit und Klarheit gekennzeichnet. Aus diesen Gründen sollten daher die Bestimmungen der Integrationsvereinbarung im NAG verankert bleiben und nicht in das IntG transferiert werden.

Grundsätzlich merkt die BAK an, dass seit Einführung der Integrationsvereinbarung diese Bestimmungen zwar mehrfach verschärft wurden, aber keine Evaluierung der Effekte auf nachhaltige Sprachentwicklung vorgenommen wurde.

Eine Strafbestimmung für das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel lehnt die BAK ab. Im Bereich der Erwachsenenbildung muss es möglich sein, mit anderen Mitteln sicherzustellen, dass die entsprechenden Nachweise richtig erbracht werden.

Da in der Integrationsvereinbarung auch ein Leistungsnachweis, also das Bestehen einer Prüfung verlangt wird, werden auch „Werte“, die in Österreich Geltung haben, geprüft. Allerdings gibt es keine Gesellschaft mit einheitlichen Werten. Selbst für das Zusammenleben so fundamentaler Fragen wie das Zulassen der Verehelichung homosexueller und lesbischer Paare sind innerhalb der österreichischen Gesellschaft heftig umstritten. Das Recht auf Familie und darauf, seine sexuelle Identität ohne Gefahr der Diskriminierung nicht nur selbst bestimmen sondern auch ungeachtet der sexuellen Orientierung gleichberechtigt leben zu dürfen, wird nicht nach einem einheitlichen Wertekanon beurteilt. Die Grenzen zwischen diesen unterschiedlichen Wertegemeinschaften innerhalb unserer Gesellschaft verlaufen in diesem Beispiel ebenso wie in anderen, die genannt werden könnten, keineswegs zwischen Einwanderern und Nichteinwanderern, und sie gehen auch quer durch die Religionen. Letztverpflichtend können daher in einer pluralistischen Gesellschaft nur die in Normen der Rechtsordnung gegossenen „Werte“ sein. Eine mit Rechtsfolgen verbundene Prüfung darf sich daher auch ausschließlich auf solche auch in der Rechtsordnung festgelegte und für alle verbindlich abgebildeten Werte beziehen.

Die BAK merkt mit Blick auf die neu gestaltete zweigliedrige „Integrationsprüfung“ an, dass bereits positiv absolvierte Teilprüfungen unbefristet Geltung behalten sollten, dass eine Prüfungswiederholung auch für einzelne Teilprüfungen möglich sein sollte sowie, dass für die Beurteilung des „Werteteils“ anstelle einer schriftlichen Überprüfung alternative Beurteilungsmethoden, wie zB die Erstellung eines Portfolios, vorgesehen werden sollten.

Wie bislang soll zwar die Frist zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung 24 Monate nach erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels betragen, während eine Kostenbeteiligung des Bundes nur dann möglich ist, wenn die Integrationsprüfung spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen wurde. Diese unterschiedlichen Fristen sind für Betroffene verwirrend und können leicht dazu führen, dass Personen die Kostenbeteiligung nicht in Anspruch nehmen können. Daher sollte die Kostenbeteiligung des Bundes auch dann möglich sein, wenn die erfüllungspflichtigen Personen ihrer Verpflichtung binnen 24 Monaten nach ihrer Niederlassung nachgekommen sind.

Die BAK fordert hinsichtlich der Erfüllung von Modul 2 weiters, dass statt eines „positiven Abschlusses des Unterrichtsfaches Deutsch auf dem Niveau der 9.Schulstufe“ (§ 10 Abs 2 Z 5) ein „positiver Abschluss des Unterrichtsfaches Deutsch auf dem Niveau der Sekundarstufe I oder ein positiver Abschluss nach dem Pflichtschulabschlussprüfungs-Gesetz 2012“ als Erfüllungsgrund vorgesehen werden sollte.

Die nähere Ausgestaltung der Integrationsvereinbarung erfolgt durch die Integrationsvereinbarungs-Verordnung (BGBl II 2005/449). Allerdings wird die Nachfolge dieser Verordnung, wie auch die anderer Verordnungen auf Grundlage des NAG, durch den Entwurf nicht adressiert. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, ob und inwieweit die Überleitung oder eine Neufassung geplant ist, werden diese Verordnungen doch die tatsächlich ausschlaggebenden Vorschriften für die praktische Gestaltung der Integrationsmaßnahmen enthalten. Entsprechend wäre zu erwarten, dass mit der Begutachtung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes gleichzeitig Entwürfe für neue Verordnungen vorgelegt werden; dies sollte im Sinne einer funktionalen Legistik daher ehestens nachgeholt werden.

Zu §§ 17 ff (Institutionelle Maßnahmen)

Der Entwurf enthält einen großen Abschnitt, der sich mit Gremien, einem Integrationsmonitoring und der Schaffung einer Forschungs koordinierungsstelle befasst.

Vorweg betont die BAK, dass – trotz Schaffung eines „Integrationsministeriums“ – Integration eine Querschnittsmaterie bleibt und eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe bzw einen gesamtgesellschaftlichen Prozess (vgl auch § 2 IntG) darstellt. Daher sind auch – für den Bereich des Bundes – unterschiedliche Ministerien für die jeweiligen Agenden zuständig. Diese Vielfalt sollte sich auch in den vorgeschlagenen institutionellen Maßnahmen widerspiegeln.

Der ExpertInnenrat für Integration existiert bereits und wird auch in § 18 NAG zumindest erwähnt, sodass seine Existenz (genauere Bestimmungen gibt es aber derzeit nicht) bereits jetzt eine gesetzliche Grundlage hat. Ein ExpertInnenrat für Integration als beratendes Gremium ist nach Meinung der BAK sinnvoll, sollte aber nicht einem einzigen Minister zur Verfügung stehen sondern, für alle betroffenen Ministerien, nach den von diesen selbst vorgegebenen Schwerpunkten, Expertise anbieten (für eine solche Ausgestaltung sprechen auch die in § 17 Abs 2 vorgesehenen „themenspezifischen Arbeitsgruppen“). Bei der Diskussion von sehr sensiblen Themen ist es unumgänglich, den ExpertInnenrat geschlechts- und diversitätsspezifisch ausgewogen zusammenzusetzen. Die eigene Betroffenheit mit den persönlichen Erfahrungen im Umgang mit Migration, die Alltagsschwierigkeiten, denen insbesondere Frauen und junge Menschen generell ausgesetzt sind, wie zB die Mehrfachdiskriminierung, sind wichtige Grundlagen für eine qualitative, effektive und zielorientierte Diskussion. Wenn der ExpertInnenrat zu einem echten ExpertInnengremium, das seine Funktion inhaltlich voll erfüllen kann, werden soll, muss es neben einer ausgewogenen Geschlechterverteilung auch eine breitere inhaltliche Ausrichtung erhalten, als dies derzeit der Fall ist. Das Nominierungsrecht für die ExpertInnen der verschiedenen Fachgebiete muss den jeweils zuständigen Ministerien obliegen. Deren Fachleute verfügen über das ausgereifteste Know-how zur Auswahl geeigneter ExpertInnen entlang jener inhaltlichen Schwerpunkte, die aus Sicht der zuständigen Ministerien auch die relevanten sind.

Die Funktionsdauer von fünf Jahren, die zudem lediglich in der Geschäftsordnung des ExpertInnenrates geregelt ist, ist nach unserer Auffassung zu lange. Eine Funktionsdauer von drei Jahren wäre hier ausreichend und würde eine häufigere Rotation ermöglichen und somit einer innovativen Dynamik förderlich sein.

Entgegen der aktuellen Bestimmung des § 18 NAG, in dem der Integrationsbeirat dem Meinungsaustausch von integrationsrelevanten Themen dient, wird gemäß dem vorgeschlagenen § 20 IntG in diesem Gremium die Diskussion von eigenständigen Vorschlägen nicht mehr zugelassen; der Integrationsbeirat darf damit ausschließlich von anderen Gremien (zB ExpertInnenrat) eingebrachte Themen diskutieren. Eine derartige Fremdbestimmtheit wird der Sache nicht gerecht. Soll der Integrationsbeirat einen echten Mehrwert darstellen, darf er nicht auf Alibifunktionen beschränkt werden.

Die BAK begrüßt grundsätzlich das Einführen eines „Integrationsmonitoring“, wenn dieses dazu beiträgt, besondere Förderbedarfe zur Beschleunigung von Integrationsprozessen zB in den Arbeitsmarkt zu erkennen. Das setzt aber voraus, dass relevante Integrationsfelder wie zB Arbeitsmarkt, Wohnen, Bildungsverläufe definiert werden und dafür wohlüberlegt Kennzahlen zur Beurteilung des Integrationsgrades bestimmt werden. Darauf aufbauend könnte dann das jeweilige Fachressort gezielte Fördermaßnahmen zur Unterstützung des Integrationsverlaufes ins Feld bringen.

Das vorliegende Konzept erfüllt diese Voraussetzungen aber nicht, sondern lässt vielmehr das Entstehen eines zentralistisch angelegten Datenfriedhofs befürchten, aus dem die sachlich zuständigen Ministerien keine Anregungen für eine zielgerichtete Integrationspolitik ableiten können.

Zum einen sind die verlangten Daten jedenfalls überschießend (vgl statt vieler etwa § 21 Abs 2 Z 13: alle [!] Daten staatlicher Zuschüsse und Beihilfen im Wohnbereich), zum anderen ist nicht gesichert, dass die mit den jeweiligen konkreten Themen befassten Ministerien vollen Zugriff auf die gesammelten Daten erhalten, um zielgerichtet Maßnahmen anbieten zu können. Ebenso wenig ist gesichert, dass die Mitglieder des Integrationsbeirates auch jenseits des „Ergebnisberichts“ gemäß Abs 5 die Möglichkeit haben, die für sie relevanten Informationen zu erhalten.

Es ist völlig ungeregt, welche Institutionen in der Folge der Datenerhebung letztlich Zugriff auf diese umfassende Datenbank haben werden, weiters fehlen explizite Vorgaben, wie und wofür diese sensiblen Daten verwendet werden dürfen. Unklar ist weiters, welche Informationen seitens der Sozialpartner (als Mitglieder des Integrationsbeirats) für das Integrationsmonitoring bereitgestellt werden müssen.

Ein Best Practic- Beispiel für ein gelungenes Integrationsmonitoring ist der Integrationsmonitor der Stadt Wien, der sich nicht auf das Sammeln einzelner Daten beschränkt sondern zB auch die Fortschritte aller Abteilungen messbar darstellt.

Anstelle des vorliegenden Konzeptes sollten daher in den einzelnen Ressorts die in ihrem Bereich jeweils für Integration relevanten Felder definiert und die dafür notwendigen Kennzahlen gesammelt und erstellt werden. Das jeweils zuständige Ressort kann damit unmittelbar auf die im eigenen Zuständigkeitsbereich festgestellte Integrationsentwicklung mit zielgerichteten Maßnahmen reagieren. Diese Ressort-Daten können in der Folge leicht durch das Integrationsministerium in eine Gesamtzusammenschau gebracht werden.

Außerdem ist der Datenschutz strikt zu beachten und müssen die Ergebnisse (anonymisierte aggregierte Daten) jedenfalls auch dem ExpertInnenrat, dem Integrationsbeirat und den Sozialpartnern zur Verfügung stehen.

Ähnlich stellt sich die Sachlage bei der in § 22 geregelten Forschungs Koordinierungsstelle dar: Die BAK begrüßt grundsätzlich, dass die integrationsrelevante Forschung sinnvoll koordiniert werden soll. Das Gebot der Sicherstellung des wechselseitigen Informationsaustausches ist allerdings nach Meinung der BAK nicht ausreichend erfüllt. Sinnvoll wäre eine dieser Querschnittmaterie angemessen breit aufgestellte Steuerungsgruppe, die mit VertreterInnen der relevanten Ministerien besetzt und fachlich somit besser in der Lage ist, einen gesamthaften Überblick über die Forschungs Koordination zu gewährleisten.

3. Zu den Änderungen des Asylgesetzes (AsylG)

Gemäß § 68 Abs 1 AsylG sollen Maßnahmen der Integrationshilfe auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gewährt werden, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. Der BMI wird ermächtigt, durch Verordnung Herkunftsstaaten festzulegen, die diese Voraussetzung erfüllen.

Die in § 68 vorgesehenen Determinanten sind nach Auffassung der BAK deutlich zu eng: Zum einen geben die „öffentlich verfügbaren Asylnoten“ nicht die reale Wahrscheinlichkeit der Schutzgewährung wieder, da alle jene Personen nicht in dieser Statistik erfasst werden, die nach einem negativen Bescheid des BFA internationalen Schutz vom BVwG zugesprochen erhalten. Die Exklusion von AsylwerberInnen, deren Identität nicht „zweifelsfrei“ nachgewiesen werden kann, greift ebenfalls zu kurz: Es darf für die Gewährung der Integrationshilfe kein strengerer Maßstab als im Asylverfahren angelegt werden. Das Vorhandensein von Dokumenten hat zudem keine Auswirkungen auf die Schutzgewährung.

Das Festlegen bloß auf bestimmte Herkunftsstaaten (vgl. § 68 Abs 3) schließt zudem aus, dass bestimmten Personengruppen auch jenseits der Frage ihrer Herkunft Integrationshilfe gewährt werden kann: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten de facto immer internationalen Schutz. Gerade im Hinblick auf deren Alter wäre es sachgerecht (soweit sie nicht eine Schule besuchen), möglichst früh mit Integrationshilfe zu starten.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer wird empfohlen, den Zugang zu Deutsch-, Werte- und Orientierungskursen explizit auch AsylwerberInnen zu ermöglichen, deren Asylverfahren bereits längere Zeit andauert, da mit einer längeren Dauer eines Verfahrens oft auch eine Schutzgewährung verbunden ist. Zudem ist die Länge der Asylverfahren in der Regel von den Behörden zu verantworten. Diese lange Dauer sollte daher neben allen sonstigen Nachteilen nicht auch noch zur Konsequenz haben, dass die Betroffenen von Sprachkursen ausgeschlossen werden.

4. Zum Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz

In der öffentlichen Diskussion wurde und wird das Verbot der Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum kontrovers diskutiert. Der BAK ist bewusst, dass es sich um ein sensibles Thema handelt, das aber hauptsächlich den Bereich des Luxustourismus betrifft. Soweit in Österreich wohnhafte Frauen betroffen sind, besteht die Gefahr, dass die vorgesehene Regelung weniger die soziale Teilhabe dieser Frauen als vielmehr ihren völligen Ausschluss aus dem öffentlichen Raum zur Folge hat. Das wäre aber der Integration nicht förderlich.

5. Zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 83 StVO regelt die Bewilligung für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken gemäß § 82 StVO (zB zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung) und stellt darauf ab, wie sich dies auf die gegenwärtigen und zu erwartenden Verkehrsverhältnisse auswirken könnte. Es soll nun ein neuer Abs 3 eingeführt werden, der folgendes vorschreibt: *„(3) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass der Zweck des Vorhabens (§ 82 Abs. 1) gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt, so sind davon die Sicherheitsbehörden in Kenntnis zu setzen.“*

Offenbar sollen die Verkehrsbehörden vorab einschätzen, ob der Zweck zB einer Verteilaktion gegen öffentliche Ordnung oder Sicherheit verstößt. Im bejahenden Fall sollen die Si-

cherheitsbehörden lediglich davon informiert werden. Die Erläuternden Bemerkungen gehen aber viel weiter und sprechen davon, dass die Bewilligung um einen Prüfungstatbestand ergänzt werden soll. Dh, wenn die Sicherheitsbehörden verständigt werden, sollen sie den Zweck des Vorhabens prüfen.

Das würde bedeuten, dass etwa Verteilaktionen (zB auch im Rahmen von gewerkschaftlichen Aktionen, von NGOs, wahlwerbenden Parteien etc) vorab nicht nur im Hinblick auf ihren möglichen Einfluss auf Verkehrsbedingungen sondern nun auch hinsichtlich ihres Zwecks in Bezug auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit geprüft werden sollen und einer Bewilligungspflicht unterworfen werden.

Dies erscheint im Hinblick auf die – teils schwierige – Abgrenzung von Straßenaktionen zu Versammlungen, die ja nicht bewilligt, sondern nur angemeldet werden müssen, demokratiepolitisch äußerst bedenklich. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Neuregelung der Bewilligungspflicht in die Versammlungsfreiheit – die auch eine essentielle Basis für die Organisation von ArbeitnehmerInnen und Gewerkschaften ist – eingegriffen wird. Zudem bieten bereits jetzt die §§ 38 (Wegweisung) und 81 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) Möglichkeiten, um tatsächliche Störungen der öffentlichen Ordnung zu unterbinden.

Die Bundesarbeitskammer ersucht abschließend um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.